OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-451156/7/HW

Datum:
Linz, 21. Juni 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Wiesinger über die Beschwerde von Ing. R J, G, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Gallneukirchen vom 25.10.2021, GZ: 8510-AS 17-2021-Höf/PU, betreffend Vorschreibung einer ergänzenden Kanalanschlussgebühr

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass der Spruch wie folgt ergänzt wird:
„Bemessungsgrundlage (Vergrößerung Berechnungsgrundlage):
21 m² (Wasseroberfläche Schwimmbad x 22,72 Euro zuzüglich 10 USt.) und 31 m² (Technik- und Geräteraum x 11,36 Euro zuzüglich 10 USt.)“.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem angefochtenen Bescheid wurde gegenüber dem Beschwerdeführer (kurz „Bf“) eine ergänzende Kanalanschlussgebühr für das Grundstück Nr. x, KG Gallneukirchen, in Höhe von 912,21 Euro (inkl. 10% USt.) festgesetzt.

I.2. Dagegen richtet sich die gegenständliche Beschwerde, welche im Wesentlichen damit begründet wird, dass durch die Erweiterung keine weitere Leistung bezüglich Wasser- und/oder Kanalanschluss unmittelbar in Anspruch genommen werde, die Einhebung einer Gebühr für eine abgegoltene Leistung sei nicht zulässig.

I.3. Nach Abweisung der Beschwerde mittels Beschwerdevorentscheidung wurde vom Bf die als Vorlageantrag zu wertende Eingabe vom 07.02.2022 eingebracht.

II.1. Folgender Sachverhalt wird als erwiesen angenommen:
Der Bf ist Miteigentümer des Grundstücks Nr. x, KG Gallneukirchen, welches im Jahr 2007 an die gemeindeeigene, öffentliche Wasserversorgungsanlage und an die gemeindeeigene, öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen wurde. Für dieses Grundstück wurden mit Bescheid vom 05.10.2007 Kanalanschlussgebühren und mit Bescheid vom 07.12.2007 Wasseranschluss-gebühren vorgeschrieben. Auf diesem Grundstück wurde das Bauvorhaben Errichtung eines Geräteraums sowie einer Poollandschaft angezeigt und im Jahr 2020 (im Rohbau) fertiggestellt. Der Pool weist eine Wasseroberfläche von 21 m^2, Technik- und Geräteraum weisen zusammen eine Fläche von 31 m^2 auf. Bereits vor diesem Bauvorhaben betrug auf dem Grundstück Nr. x, KG Gallneukirchen, die bebaute Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauten, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage aufweisen, mehr als 150 m^2.

II.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus den vorliegenden Unterlagen, insbesondere aufgrund der ON 5 und der ON 1, 3 und 4 des Behördenaktes. Zudem wurde der unter Punkt II.1. festgestellte Sachverhalt den Parteien bereits mit Schreiben ON 6 als vorläufig angenommen bekannt gegeben und es wurde Gelegenheit eingeräumt, die aus Sicht (einer) der Parteien konkret bestehenden tatsächlichen Unrichtigkeiten bekannt zu geben. Weiters wurde in ON 6 darauf hingewiesen, dass sofern keine Stellungnahme erfolgt, davon ausgegangen wird, dass der vorläufig angenommene Sachverhalt nach Wissen der jeweiligen Partei zutreffend ist. Es wurden von den Parteien keine konkreten Unrichtigkeiten bezüglich des mit ON 6 bekannt gegebenen (vorläufig angenommenen) Sachverhalts mitgeteilt.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 1 Kanalgebührenordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Gallneukirchen vom 14.05.2020 (in der Folge: „Kanalgebührenordnung“) wird für den Anschluss von Grundstücken an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage eine Kanalanschlussgebühr erhoben. Gemäß § 3 Kanalgebührenordnung beträgt die Kanalanschlussgebühr 22,72 Euro pro Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2, mindestens aber 150 m^2 3.408 Euro (Mindestanschlussgebühr). Die Bemessungsgrundlage bildet gemäß § 3 Abs. 2 lit a) Kanalgebührenordnung bei Gebäuden mit eingeschossiger Bebauung die Quadratmeterzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauten, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage aufweisen. Gemäß § 3 Abs. 2 lit a) Kanalgebührenordnung sind Schwimmbäder mit der Quadratmeterfläche der Wasseroberfläche in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen. Gemäß § 3 Abs. 2 lit c) Kanalgebührenordnung beträgt die Kanalanschlussgebühr 11,36 Euro pro m^2 für alle sonstigen Räume (dazu gehören Kellerräume, Heizräume, Technikräume, Garagen, Geräteraum), die nicht unter Abs. 2 lit. a) oder b) fallen. Tritt durch Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 2 ein, so ist in diesem Umfang eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten (§ 3 Abs. 4 Kanalgebührenordnung).

III.2. Im vorliegenden Fall ist durch die Errichtung eines Geräteraums sowie einer Poollandschaft beim seit 2007 angeschlossenen bebauten Grundstück Nr. x, KG Gallneukirchen, eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage eingetreten, da Schwimmbäder (mit der Quadratmeterfläche der Wasseroberfläche) in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen sind und für einen Technik- und Geräteraum eine Kanalanschlussgebühr von 11,36 Euro pro m^2 anfällt. Es kann der belangten Behörde daher nicht entgegen getreten werden, wenn sie mit dem angefochtenen Bescheid unter Berücksichtigung der Quadratmeterfläche der Wasseroberfläche (21 m^2) und der Fläche von Technik- und Geräteraum (31 m^2) eine ergänzende Kanalanschlussgebühr (unter Hinzurechnung der Umsatzsteuer gemäß § 9 Kanalgebührenordnung) in Höhe von 912,21 Euro vorschreibt.

Im Hinblick auf das Vorbringen des Bf ist auszuführen, dass es nach der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes und des Verwaltungsgerichtshofes zulässig ist, dass (bestimmte) Änderungen bei bereits angeschlossenen Grundstücken zum Anknüpfungsmerkmal für die Erhebung einer ergänzenden Anschlussgebühr genommen werden (vgl. etwa VwGH 21.03.2005, 2004/17/0165; VfGH 20.06.1972, B 168/71).

Es ist die Beschwerde daher als unbegründet abzuweisen, wobei im Spruch die (bisher nur in der Begründung enthaltenen) Grundlagen der Abgabenfestsetzung (vgl. § 198 BAO) zu ergänzen sind.

IV. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Ob der Tatbestand der Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Kanalanschlussgebühr verwirklicht ist, war anhand der konkreten Umstände im vorliegenden Einzelfall zu beurteilen, sodass dem Ergebnis dieser Beurteilung keine Bedeutung über den gegenständlichen Einzelfall hinaus zukommt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Die Abfassung und Einbringung der Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin oder durch einen bevollmächtigten Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer bzw. eine bevollmächtigte Steuerberaterin oder Wirtschaftsprüferin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wiesinger